



BUNDESINITIATIVE

DIFFERENZIERTES SCHULWESEN e.V.

Schüler, Eltern, Lehrer und Direktoren aller Schularten -
bundesweit gemeinsam für das differenzierte Schulwesen

Satzung, beschlossen am 28.06.2014

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt

Inhaltsverzeichnis Seite 1

Präambel Seite 2

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr Seite 2

§ 2 Vereinszweck Seite 2 - 3

§ 3 Gemeinnützigkeit Seite 3

§ 4 Mitgliedschaft Seite 3 - 4

§ 5 Beiträge Seite 4

§ 6 Organe des Vereins Seite 4

§ 7 Mitgliederversammlung Seite 4 - 5

§ 8 Vorstand Seite 5 - 6

§ 9 Besondere Vertreter nach § 30 BGB Seite 6

§ 10 Rechnungsprüfer Seite 6

§ 11 Auflösung des Vereins Seite 6

28. Juni 2014

Präambel

Millionen Schüler* an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Deutschland sind von den bildungspolitischen Weichenstellungen betroffen.

Jedes einzelne Kind muss nach seinen individuellen Bedürfnissen und Begabungen bestmöglich gefördert werden. Die individuelle Förderung gelingt am besten in einem Schulwesen mit einer Vielfalt an unterschiedlichen Schularten, die wiederum ein nach Neigung und Interesse gestaltetes schulisches Angebot vorhalten. So haben sich die eigenständigen Schularten Grundschule, Sonderpädagogisches Förderzentrum, die drei Kernschularten Haupt-/Mittelschule, Realschule und Gymnasium sowie alle beruflichen Schulen bestens bewährt. Die Grundüberzeugung, dass ein differenziertes Schulwesen mit eigenständigen Schularten bestmöglichen schulischen bzw. persönlichen Erfolg gewährleistet, bestärkt Schüler, Eltern, Lehrer und Schulleiter darin, für den Erhalt, den Ausbau und die Festigung des differenzierten Schulwesens einzutreten. Seriöse Studien, Analysen und Erfahrungsberichte von Experten bescheinigen dabei dem differenzierten Schulwesen größere Erfolge als beispielsweise der Gemeinschaftsschule oder der Einheitsschule.

Schüler, Eltern, Lehrer und Schulleiter aus allen Schularten in Deutschland haben sich in einer bisher einmaligen Allianz verbündet, um für höchste Qualität im Bildungswesen einzutreten – für mehr Vielfalt, mehr Bildung und mehr Chancen, wie sie nur das differenzierte Schulwesen bietet.

* Wenn in dieser Satzung von Schülern, Lehrern oder Schulleitern die Rede ist, sind immer Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bundesinitiative Differenziertes Schulwesen – 3xMEHR".
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Verein soll das differenzierte Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland fördern.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Bemühungen, dass jedem Schüler die nach Eignung und Neigung entsprechende Schulart zur Verfügung steht.
 - Tagungen, örtliche Werbeaktionen, Unterstützung gleichgerichteter Institutionen.
 - Kontakte zu politischen Parteien, Verbänden und allen an der Bildung beteiligten Organisationen.
 - Ergreifen von Maßnahmen, um Lehrer, künftige Lehrer, Politiker, wissenschaftliche Institutionen und die Öffentlichkeit mit den bildungspolitischen und pädagogischen Zielen und Vorzügen des differenzierten Schulwesens vertraut zu machen.

28. Juni 2014

- Ergreifen von Maßnahmen, die die Öffentlichkeit über die Bedeutung und Unentbehrlichkeit des differenzierten Schulwesens in einer pluralistischen Gesellschaft aufklären sowie über wissenschaftliche Erkenntnisse auf den Gebieten der Erziehung und Bildung informieren.

2.3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6 Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Für besondere vom Vorstand festgelegte Aufgaben können hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden.
- 3.7 Der Verein kann an ehrenamtliche Mitarbeiter eine Pauschale nach den einschlägigen Steuervorschriften (§ 3 Ziffer 26 a EStG / Ehrenamtszuschale) auszahlen. Näheres ist in einer Finanzordnung zu regeln.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.2 Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
- Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder (ohne Berechtigung, an den Vereinssitzungen teilzunehmen)
 - Ehrenmitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

4.3 Beginn der Mitgliedschaft

- 4.3.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.3.2 Die Aufnahme ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.4.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung (bei juristischen Personen)
- 4.4.2 Ein Austritt ist durch schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.
- 4.4.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen
- wenn es trotz Mahnung länger als 3 Monate seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist und seinen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - sofern es sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Dieses

28. Juni 2014

kann in Form einer schriftlichen Stellungnahme oder Anhörung in der nächstfolgenden Vorstandssitzung geschehen. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeiten nicht wahr, ist ohne Anhörung zu entscheiden. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.2 Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und grundsätzlich im Voraus am Anfang des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

7.2 Termine der Mitgliederversammlung

- 7.2.1 Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- 7.2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - mehr als 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragt haben.

7.3 Einberufungsverfahren

- 7.3.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- 7.3.2 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Verschiedenes
- 7.3.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag des Datums der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
- 7.3.4 Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

7.4 Teilnahmeberechtigung

- 7.4.1 An der Versammlung sind nur Mitglieder (gem. § 4.2, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) teilnahmeberechtigt.
- 7.4.2 Der Vorstand kann Gästen ohne Stimm- und Rederecht die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.

7.5 Aufgaben und Abstimmung

- 7.5.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Durchführung von Wahlen und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie der Rechnungsprüfer
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Erhebung und Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- 7.5.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder:
- Einzelmitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - Juristische Personen können bis zu drei stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.
- Ehrenmitglieder sind ohne Stimmrecht.
- 7.5.4 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.5.5 Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 7.5.6 Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall dem 3. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 7.5.7 Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.5.8 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 8.2 Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 8.3 Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- Der Vorstand kann bis zu 4 Beisitzer benennen.
- 8.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der unter 8.3 genannte 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende.
- 8.4.1 Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung auf den Gesamtvorstand übertragen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 8.4.2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

28. Juni 2014

- 8.4.3 Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 8.4.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das Amt bis zur nächsten Versammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt.
- 8.4.5 Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 8.4.6 Die Haftung des Vorstandes ist auch vor Eintragung im Vereinsregister auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 8.4.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.4.8 Der Vorstand bestellt besondere Vertreter (§ 9 der Satzung) nach § 30 BGB.

§ 9 Besondere Vertreter nach § 30 BGB

Der Verein kann außergerichtlich auch von dazu vom Vorstand berufenen Vertretern vertreten werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 10.1 Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 10.2 Zur Rechnungsprüfung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die weder dem Vorstand angehören dürfen, noch Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 10.3 Sie haben die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand schriftlich spätestens vor der Mitgliederversammlung zukommen zu lassen.
- 10.4 Der Mitgliederversammlung ist zweijährlich Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SOS-Kinderdorf e.V. mit Sitz in München zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.